



Schwarzwald-Baar-Kreis

www.schwarzwald-baar-kreis.de

RICHTLINIEN

über die Förderung fachlich

betreuter Wohnformen

für volljährige behinderte Menschen

(RL-BWB)

Grundlage für die neuen Richtlinien für die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige behinderte Menschen (RL-BWB) sind die Sozialhilferichtlinien zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), die Rahmenvereinbarung zum „Ambulant Betreuten Wohnen für erwachsene Menschen“. Eingearbeitet wurden die in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales des Kreistages des Schwarzwald-Baar-Kreises am 20.03.2006 beschlossenen Änderungen zum Betreuten Wohnen.

Vorbemerkung

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 13 SGB XII, wonach u.a. Leistungen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls für Maßnahmen außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen) und Leistungen für vollstationäre Einrichtungen gewährt werden können, ambulante Leistungen aber Vorrang haben, ist unter Maßgabe der Wirtschaftlichkeit hohe Priorität einzuräumen.

Das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens wird mit dem Ziel ausgebaut, den Umbau des Hilfesystems zu fördern.

Ziel ist es, bedarfsgerechte Leistungen anzubieten und stationäre Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen ist angemessen zu berücksichtigen. Das Ambulant Betreute Wohnen soll auf Dauer eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung ermöglichen.

Diese Leistungsbeschreibung schließt die Erprobung und Entwicklung neuer Wohnformen nicht aus.

Die Regelungen des Ambulant Betreuten Wohnens sind so zu gestalten, dass sie mit anderen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 SGB XII kompatibel sind. Das schließt z.B. Regelungen zum Persönlichen Budget mit ein. Gleichzeitig müssen weitere Sozialleistungen (z.B. SGB V und SGB VI) Berücksichtigung finden.

1. Definition des Ambulant Betreuten Wohnens

Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Hilfsangebot zur Förderung der selbstständigen Lebensführung behinderter Menschen. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration.

Es ersetzt nicht die Leistungen anderer Fachdienste, wie z.B. des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der familienentlastenden Dienste, der Pflege- und der Krankenkassen, der Bundesagentur und des Integrationsamtes. Die Aufgaben der gesetzlichen Betreuung bleiben davon unberührt.

Die Leistungen anderer Fachdienste bleiben ein eigenständiger Bestandteil der Gesamtversorgungslandschaft und sind vorrangig bzw. im Rahmen der Hilfeplanung auch parallel zum Ambulant Betreuten Wohnen in Anspruch zu nehmen bzw. sind Zugänge hierzu zu erschließen und von den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

Der Leistungserbringer für das Ambulant Betreute Wohnen hat die erforderliche Vernetzung in die örtlich vorhandene Infrastruktur sicherzustellen.

Betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbstständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch geeignetes Personal. Die Betreuung ist entsprechend dem individuell festzulegenden Hilfe-/Gesamtplan (ggf. befristet) angelegt.

Die vertraglichen Beziehungen sind in zwei Bereiche zu trennen und zwar in das Miet- und das Betreuungsverhältnis. Damit soll gesichert werden, dass nach Ablauf eines Betreuungsverhältnisses das Verbleiben in dem bisherigen Wohnraum möglich ist, um die bereits erreichte Integration nicht zu gefährden.

Die Wohnform richtet sich nach den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung (Einzelwohnen, Wohnen in Gemeinschaft/Partnerschaft).

2. Personenkreis, Zielsetzung, Dauer des Aufenthaltes

2.1 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

Aufnahme in den fachlich betreuten Wohnformen finden

- Volljährige Menschen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher geistiger, körperlicher Behinderung, sowie mit nicht nur vorübergehender wesentlicher seelischer Behinderung im Sinne von § 53 Abs. 1 SGB XII.
- Volljährige Menschen mit Behinderung, die ohne dieses Angebot vorübergehend oder auf längere Zeit ohne Hilfe nicht selbstständig leben können und bei denen dadurch eine stationäre Unterbringung vermieden werden kann.
- Bei volljährigen Menschen mit Behinderung, die im Ambulant Betreuten Wohnen betreut werden, wird ein Mindestmaß an Selbstversorgungsfähigkeiten (lebenspraktische Fähigkeiten) vorausgesetzt. Sie sollen in der Lage sein, bei regelmäßiger Betreuung ihren Lebensbereich selbstständig zu gestalten.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht wesentlich behinderte Menschen einer Betreuung in einer fachlich betreuten Wohnform nicht bedürfen. In die fachlich betreuten Wohnformen sollen vor allem behinderte Menschen aufgenommen werden, die bislang in stationären Einrichtungen leben und diese intensive Betreuung nicht (mehr) benötigen.

2.2 Zielsetzung:

- Erreichung eines höchstmöglichen Maßes an Eigenständigkeit bis hin zum Wohnen ohne Begleitung und Unterstützung
- Unterstützung bei der Erlangung der eigenen Handlungskompetenz
- Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Verbesserung der Lebensqualität
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung)

Die Aufnahme eines behinderten Menschen in die betreute Wohnform erfolgt über eine individuelle Hilfeplanung unter Gesamtverantwortung des Leistungsträgers.

2.2 Sonderregelung für psychisch behinderte Menschen (ohne suchtkranke Menschen):

Vor Aufnahme in die fachlich betreute Wohnform ist zu prüfen, ob die in unserem Bereich vorgehaltenen sonstigen Dienste (ASD, SpDi, Tagesstätte, usw.) ausreichend sind, um den individuellen Hilfebedarf zu befriedigen oder ob und ggf. aus welchen Gründen eine intensivere persönliche Beratung, Begleitung und Unterstützung in der Form des Betreuten Wohnens erforderlich ist.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll die Betreuung in der fachlich betreuten Wohnform ohne vorherige stationäre Behandlung in einem Fachkrankenhaus bzw. Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII die Ausnahme bleiben und darf maximal 20 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze ausmachen.

2.3 Sonderregelung für suchtkranke Menschen in Betreuten Wohngemeinschaften nach der Gesamtbehandlungskonzeption Suchtkranker:

Die Wohngemeinschaften für ehemalige Suchtkranke sind Bestandteil der Gesamtbehandlungskonzeption der Rehabilitation Suchtkranker in Baden-Württemberg.

Bei Betreuten Wohngemeinschaften nach der Gesamtbehandlungskonzeption Suchtkranker ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger herzustellen.

Im Hinblick auf den besonderen Therapieverlauf bei Suchtkranken beschränkt sich das Betreuungsangebot auf Wohngemeinschaften. Einzel- und Paarwohnen kommt danach nicht in Betracht.

2.4 Dauer des Aufenthaltes:

Die Dauer des Aufenthaltes in der fachlich betreuten Wohnform richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Zeitlich befristete Aufenthalte können unter Beachtung der für die Aufnahme geltenden Kriterien befristet oder unbefristet verlängert werden.

In Betreuten Wohngemeinschaften nach der Gesamtbehandlungskonzeption Suchtkranker beträgt die Dauer des Aufenthaltes sechs Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit um höchstens weitere sechs Monate.

3. Träger der fachlich betreuten Wohnform

Träger der fachlich betreuten Wohnform sind vor allem:

- Frei gemeinnützige Träger. Sie sollen einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören.
- Gemeinden und Landkreise. Der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 SGB XII ist zu beachten.

Bei der Auswahl des Trägers der fachlich betreuten Wohnform sind folgende Kriterien zu beachten:

Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die fachlich betreute Wohnform ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Gebiet des betreffenden Stadt- oder Landkreises sichergestellt ist.

Träger fachlich betreuter Wohnformen für psychisch behinderte Menschen müssen im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) - soweit ein solcher im Versorgungsgebiet existiert - mitarbeiten.

Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und die fachlich betreuten Wohnformen entsprechend der Konzeption ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsgestaltung, die besonderen Situationen, z. B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien kommen vor allem folgende Träger in Betracht:

- Träger sozialpsychiatrischer Dienste
- Träger von Wohnheimen für behinderte Menschen
- Träger von Entwöhnungseinrichtungen für suchtkranke Menschen
- Im Ausnahmefall sonstige eigenständige Träger, die die Gewähr für die Erfüllung der vorgenannten Kriterien bieten.

4. Fachpersonal und Vergütung

Die Betreuung muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzqualifikation bzw. entsprechender Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen.

Für den Personenkreis der geistig und körperlich behinderten Menschen gelten gestufte Personalschlüssel nach Hilfebedarfsgruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf (Ziffer 5). Die Einstufung erfolgt nach dem HMBW-Verfahren. Das HMBW-Verfahren zur Hilfebedarfsbemessung wird zeitnah von der Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Die Pauschalen für das ambulant betreute Wohnen werden ebenfalls von der Vertragskommission festgelegt und betragen derzeit:

Geistig und körperlich behinderte Menschen:

Hilfebedarfsgruppe 1	485 €
Hilfebedarfsgruppe 2	693 €
Hilfebedarfsgruppe 3	1.214 €

Unter Berücksichtigung eines Personalmix ist ein Personalschlüssel von 1 : 10 (Hilfebedarfsgruppe 1), 1 : 7 (Hilfebedarfsgruppe 2) und 1 : 4 (Hilfebedarfsgruppe 3) realisierbar.

Die Pauschale von 485 € wird auch für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung angewendet. Dabei wird, soweit fachlich erforderlich und verantwortbar zur Erhöhung der Assistenzzeit ebenfalls ein Personalmix zugelassen (eine Fachleistungsstunde soll über den Personalmix vier Assistenzstunden ermöglichen).

4.1 Ambulantes Wohntraining:

Für das Ambulante Wohntraining wird vom Schwarzwald-Baar-Kreis ein Zuschlag von 20 % für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Für eine Verlängerung um weitere 6 Monate muss ein Bericht eingereicht werden, in dem das bisherige Ergebnis des Ambulant Betreuten Wohntrainings beschrieben wird und eine Begründung der Verlängerung mit einer genau beschriebenen Zielsetzung.

Der Zuschlag für ein Ambulantes Wohntraining wird nur solchen behinderten Menschen gewährt, die von zu Hause aus erstmals in das BWB kommen. Bei Heimbewohnern, die in das BWB wechseln, kommt ein solcher Zuschlag nicht in Betracht. Hier wird davon ausgegangen, dass sie während des Heimaufenthaltes auf das Leben außerhalb der Einrichtung vorbereitet wurden. Unerheblich ist dabei, ob in der Einrichtung eine Maßnahme des „Stationären Trainingswohnens“ nach Leistungstyp I.6 oder eine sonstige Trainingsmaßnahme im Rahmen der Leistungstypen I.2.1 oder I.2.2 durchgeführt wurde.

Die Auskömmlichkeit der Vergütung wird bis 31.12.2007 überprüft.

5. Hilfebedarf

- Im Rahmen der Hilfeplanung ist der jeweilige individuelle Hilfebedarf festzustellen. Dabei stehen die Fähigkeiten und nicht die behinderungsbedingten Einschränkungen als tragendes Element der Hilfe im Vordergrund.
- Eine Zuordnung zu Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf erfolgt für den Personenkreis der Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung nach dem HMBW-Verfahren. Hierfür werden 3 Hilfebedarfsgruppen gebildet (Ziffer 4).
- Für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung wird zunächst eine Hilfebedarfsgruppe gebildet.

6. Aufgaben/ Maßnahmeinhalte und Umfang der fachlich betreuten Wohnform

6.1 Aufgaben und Maßnahmeinhalte:

Um die Ziele der ambulant betreuten Wohnform zu verwirklichen müssen bedarfsgerechte Hilfen vorgehalten werden, insbesondere die

- alltagspraktische Unterstützung, Einübung von und Anleitung zu hauswirtschaftlichen bzw. lebenspraktischen Fähigkeiten,
- Basisversorgung und alltägliche Lebensführung bei
 - Ernährung (Einkaufen, Zubereiten von Mahlzeiten, Auswahl und Menge der Nahrung, usw.)
 - Körper- und Wäschepflege (Duschen, Baden, Wäschewaschen, jahreszeitgemäße Auswahl der Kleidung, usw)
 - Reinigung und Aufräumen der Wohnräume
- Hilfen bei der Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen
- Hilfestellung bei der Regelung der wirtschaftlichen Situation und bei Behördenangelegenheiten
- Hilfestellung beim Umgang mit sozialen Bedürfnissen
 - Kontaktpflege mit Angehörigen, Partner, Freunden und Nichtbehinderten
 - Kontaktaufbau zum Wohnumfeld (Wohnhaus, Gemeinde, Vereine, Gemeindeintegration)
 - Sozialpädagogische Begleitung am Arbeitsplatz, bzw. bei der Suche nach

einer Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen geeigneten Tätigkeit

° Freizeitgestaltung

➤ Koordination der notwendigen Hilfen

° Hilfemix – Organisation, Beratung, Unterstützung, Anleitung und Vermittlung von Hilfen im häuslichen bzw. außerhäuslichen Bereich

° Mitwirkung bei der Erstellung eines Gesamtplans

6.2 Umfang des Angebotes:

➤ Festlegung von Art und Umfang der Hilfe erfolgt durch den Leistungsträger entsprechend dem individuellen Bedarf mittels Gesamtplan gemäß § 58 Abs. 2 SGB XII

➤ Die Durchführung der Hilfe geschieht auf der Grundlage dieses Gesamtplans durch die Leistungserbringer

➤ Auf Grundlage dieser individuellen Hilfeplanung wird der Betreuungsverlauf durch den Leistungserbringer dokumentiert, sodass die Wirksamkeit der Maßnahme für alle Beteiligten transparent ist

➤ Die Leistungsgewährung ist grundsätzlich zeitlich befristet; eine Entscheidung über eine Verlängerung erfolgt im jeweiligen Einzelfall auf Grundlage der individuellen Hilfeplanung

➤ Intensive Begleitung und Betreuung/Wohntraining

Insbesondere beim Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung kann zu Beginn der Maßnahme eine zeitlich befristete intensivere Begleitung und Betreuung erforderlich sein.

7. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 87 bis 91 SGB XII einschließlich der entsprechenden Sozialhilferichtlinien.

8. Zusammenarbeit und Verfahren

Die Antragstellung für das Ambulant Betreute Wohnen erfolgt mittels Vordruck rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme. Die Maßnahmepauschale wird vom Träger des betreuten Wohnens dem Kostenträger in Rechnung gestellt. Bei Aufnahme/Entlassung während des Monats bzw. bei vorübergehender Abwesenheit bis zu einem Monat wird die Maßnahmepauschale nicht gekürzt. Bei längerer vorübergehender Abwesenheit von mehr als einem Monat (z. B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt ebenfalls keine Kürzung der Maßnahmepauschale, wenn der Träger des BWB das Betreuungsangebot weiter erbringt.

9. Qualitätssicherung

Der Schwarzwald-Baar-Kreis ist berechtigt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Schwarzwald-Baar-Kreis bestimmt Zeit und Art der Prüfung und nimmt erforderliche Erhebungen vor Ort vor.

Unterlagen, die der Schwarzwald-Baar-Kreis zur Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen. Dem Schwarzwald-Baar-Kreis sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Ihm ist der Zutritt zu den Einrichtungen und den Räumen der Dienste zu gestatten, die mit dieser Förderung finanziert worden sind.

Im Übrigen ist mit dem Träger der fachlich betreuten Wohnform eine Vereinbarung über Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen abzuschließen (§ 76 Abs. 3 SGB XII).

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2007 in Kraft.